

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hilfsaktion beschränkte sich auf die Hilfeleistung an notleidende Arbeiterkinder in Frankfurt am Main und in Mannheim. Nach Frankfurt wurden nach Neujahr 1924 täglich 600, nach Mannheim täglich 400 Liter frische Milch abgeführt. Diese Sendungen wurden bis Mitte Mai 1924 weitergeführt. Geliefert wurden insgesamt 126,344 Kilogramm Milch. Die Verteilung der Milch erfolgte an Ort und Stelle durch Hilfskomitees der Arbeiter-Organisationen. Ferner wurden durch Vermittlung des Hilfskomitees über 250 Arbeiterkinder von schweizerischen Arbeiterfamilien zur Pflege übernommen. Die Sammlung ergab insgesamt den Betrag von 78,940 Fr. Dazu kam eine Ueberweisung aus der Ruhrhilfe, sodass der Gesamtbetrag 84,231 Fr. ausmachte. Ausgegeben wurden total 68,772 Franken. Der verbleibende Betrag von 15,460 Franken wird nach Beschluss des Gewerkschaftsausschusses den Heimarbeiterverbänden zur Unterstützung notleidender Familien von Mitgliedern überwiesen.



Volkswirtschaft.

Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen.

Nachdem die Frage der Schaffung eines solchen Gesetzes seit rund zehn Jahren studiert wurde, hat nun der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft darüber nebst einem Gesetzesentwurf unterbreitet. Es handelt sich hier um die Einführung einer Neuerung auf dem schweizerischen Kapitalmarkt. Da der schweizerische Hypothekarkredit mit 3—5jährigen Kassenobligationen und mit Spargeldern finanziert wird, trägt sich fast jede Schwankung des Zinsfusses in kurzer Frist auf die Hypotheken über. Für den Schuldner ist das nicht nur deshalb unangenehm, weil es unliebsame Ueberraschungen bringen kann, sondern auch deshalb, weil er Gefahr läuft, wenn er den Zinsaufschlag nicht annehmen will, dass ihm die Forderung gekündigt wird.

Durch die Schaffung einer Pfandbriefausgabestelle soll nun ein neuer Anlagetyp geschaffen werden, der diese Nachteile aufhebt. Der Pfandbrief, der geschaffen werden soll, ist für den Gläubiger unkündbar. Dagegen steht dem Schuldner das Kündigungsrecht nach Ablauf einer Sperrfrist von 5—10 Jahren zu. Dem Schuldner soll die Möglichkeit geboten werden, aus veränderten Verhältnissen Nutzen zu ziehen; er soll alte teure Darlehen zurückzahlen und neue, billigere aufnehmen können. Der Gläubiger, der durch diese Ordnung der Dinge benachteiligt scheint, wird durch die absolute Sicherheit der Anlage entschädigt. Der Pfandbrief muss in mindestens gleichem Kapital- und Zinsbetrage durch Hypotheken im ersten Rang gedeckt sein. Dazu kommt der Vorzug, dass der Pfandbrief im Unterschied zur Kassenobligation Börsenpapier ist.

Der Bundesrat hofft, durch die Schaffung des Pfandbriefes namentlich den bauerlichen Schuldnern entgegenzukommen und erwartet von der Einführung auch sonst verschiedene Vorteile.

Die Brotpreise in der Schweiz. Die Wirtschaftsberichte des Schweiz. Handelsamtsblattes veröffentlichten eine Zusammenstellung über die Brotpreise in der Schweiz. Daraus geht hervor, dass in den verschiedenen, von der Erhebung des Eidg. Arbeitsamtes berührten Gemeinden, ganz erhebliche Preisunterschiede bestehen.

Einmal ist festgestellt, dass Rundbrot billiger ist als Langbrot. Ein Rundbrot von einem Kilo Gewicht soll rund 7 % billiger sein als ein Langbrot von einem Kilo und derselben Qualität. Ferner lässt sich feststellen, dass der Preis des Brotes in der Regel verhältnismässig zu dessen Grösse abnimmt. Wenn man bedenkt, dass eine

Normalfamilie durchschnittlich 400 Kilogramm Brot pro Jahr verbraucht, ist es einleuchtend, dass sich durch rationelle Wahl der Form und der Grösse des Brotes eine wesentliche Ersparnis erzielen lässt.

Grosse Differenzen bestehen indessen unter den verschiedenen Gemeinden. Ein Kilolaib Vollbrot in Rundform kostet in Genf 53 Rp., in Basel 52 Rp., in der Ostschweiz 60 Rp. Ein Kilolaib Vollbrot in Langform kostet in Genf 50 Rp., in Basel 52 Rp., in der Ostschweiz 65 bis 70 Rappen. Diese Differenzen rühren zwar zum Teil von einer etwas andern Backweise her; auf der andern Seite aber ist zu sagen, dass die Herren Bäckermeister der Ostschweiz offenbar doch einen wesentlich höhern Backlohn beanspruchen.

Die «Wirtschaftsberichte» stellen fest, dass eine Rationalisierung des Brotkonsums eine Verbilligung herbeiführen könnte. Einmal müsste sie erfolgen durch eine Verschiebung von den kleinern zu den grössern Broten. Nicht nur deshalb, weil grössere Brote billiger sind, sondern auch deshalb, weil das Brot weniger frisch genossen wird; es wird also weniger verbraucht, das konsumierte Brot aber wird in weniger frischem Zustand von den Verdauungsorganen bedeutend besser ausgenützt. Leider hat sich aber in den letzten Jahren die gerade gegenteilige Erscheinung geltend gemacht: Eine Verschiebung von den grössern Broten zu den kleinen.

Daneben ist es falsch, diese Erscheinung lediglich dem kaufenden Publikum in die Schuhe zu schieben. Der Bäckermeister hat an einer rationellern Verwertung des Brotes kein Interesse und ist deshalb darauf erpicht, sein Brot möglichst frisch abzusetzen. Dazu verdient er an den kleinen Broten mehr als an den grossen. Sicher kann das Publikum durch seine Einstellung einen gewissen Einfluss auf die Preise ausüben, aber ebensogut könnte der Bäcker einen gewissen Einfluss auf die Neigungen des Publikums ausüben.

Im übrigen steht in nächster Zeit die Frage des Verbots der Nacharbeit in den Bäckereien zur Diskussion. Hauptargument dagegen ist, dass dann «das Brot nicht frisch geliefert werden könne». Dabei steht fest, dass der Genuss von frischem Brot für die Gesundheit nicht zuträglich und zudem irrationell ist. Das Verbot der Nacharbeit würde somit die Rationalisierung des Brotkonsums fördern. Wie sich jene Leute, die für den irrationellen Brotkonsum einzig das Publikum verantwortlich machen wollen, nun zu dieser Frage stellen, bleibt abzuwarten.

In dieser Sache wäre noch zu bemerken, dass eine gründliche Untersuchung der Ursachen der Preisdifferenzen am Platze wäre. Von fachmännischer Seite wird geltend gemacht, die Preisdifferenzen in den verschiedenen Gegenden seien lediglich dem Umstande zuzuschreiben, dass das westschweizerische Brot einen höhern Feuchtigkeitsgehalt besitze, mit andern Worten, dass zur Herstellung von 100 Kilo Brot in der Ostschweiz mehr Mehl nötig sei, als zum gleichen Quantum in der Westschweiz.



Sozialpolitik.

Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Schon bald nach dem Inkrafttreten der Unfallversicherung im Jahre 1918 zeigte sich eine Reihe Mängel, die zu Motionen in der Bundesversammlung führten, eine Teilrevision durchzuführen. Diese Motionen wurden erheblich erklärt und dem Verwaltungsrat der S. U. V. A. der Auftrag erteilt, einen Entwurf aus-

zuarbeiten. Der Gewerkschaftsbund stellte zum Revisionswerk eine Reihe von Forderungen, die aber unter dem Eindruck der schweren Wirtschaftskrise von 1921 und 1922 fast sämtlich abgelehnt wurden, so dass die Arbeitervertreter im Verwaltungsrat am Schlusse der Beratung die Erklärung abgaben, an dieser Revision kein Interesse mehr zu haben.

Die ganze Angelegenheit blieb seither liegen.

Nun begegnen wir im Bericht über die Verhandlungen des Ständerates dem Traktandum: Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Bei dieser Revision handelt es sich aber nicht um eine solche im Sinne der Versicherten, sondern einzig und allein um die Eliminierung des Alineas 1 des Artikels 51 des Gesetzes, das lautet: «Der Bund vergütet der Anstalt die Hälfte ihrer Verwaltungskosten». Der Bundesrat hat das Bedürfnis, hier abzubauen, und der Ständerat ist ihm, wie kaum anders zu erwarten, mit Ausnahme der beiden sozialdemokratischen und eines bürgerlichen Vertreters gefolgt. Im Verlaufe von fünf Jahren soll die ganze Leistung abgebaut werden. Da es sich um einen jährlichen Beitrag von rund 3 Millionen Franken handelt, ist es ohne weiteres klar, dass die Angelegenheit für die Versicherten aus Betriebsunfall wie aus Nichtbetriebsunfall nicht gleichgültig ist. Um so mehr wird bei Wegfall dieses Beitrages wiederum auf die Leistungen der Anstalt gedrückt, evtl. ist mit einer Erhöhung der Prämien zu rechnen. Auch für die Gesetzesrevision, die in absehbarer Zeit kommen muss, kann dieser Abbau nur ungünstige Konsequenzen haben. Wir hoffen immerhin, dass der Nationalrat zu diesem Abbau doch noch eine andere Haltung einnehmen wird.

Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung.

Am 6. Dezember 1925 ist die Aenderung der Bundesverfassung zum Zwecke der Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung mit zirka 407,000 Ja gegen cirka 214,000 Nein vom Schweizervolke gutgeheissen worden. 16½ Ständesstimmen haben die Vorlage angenommen, 5½ haben sie verworfen.

Es scheint den Herren, die im Mai 1925 die Initiative Rothenberger mit solcher Vehemenz bekämpften, während des Abstimmungskampfes nicht recht wohl gewesen zu sein. Denn eine ganze Reihe der Argumente, die bei der Initiative Rothenberger breitgeschlagen worden waren, konnten auch auf diese Verfassungsänderung angewendet werden. In bäuerlichen und katholischen Gegenden überwiegt denn auch die Zahl der Nein die der Ja beträchtlich.

Mit der Annahme der Verfassungsänderung ist nun aber der Kampf um die Sozialversicherung keineswegs abgeschlossen. Vielmehr beginnt er nun erst. Die bürgerlichen Gazetten haben sich soviel darauf zugute gehalten, dass sie «begeistert für das soziale Werk eingestanden sind». Bei der Gestaltung des kommenden Bundesgesetzes, beim Kampf um dessen materiellen Inhalt wird es sich zeigen, wie lange die Begeisterung angehalten hat. Bereits wird in der bäuerlichen Presse zum Rückzug geblasen und an Hand der Pensionskasse des eidgenössischen Personals dem Volke vorgemalt, welche Belastung ihm aus der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung entstehen wird. Die Arbeiter- und Angestelltenschaft wird jedenfalls gut tun, sich auf die kommenden Kämpfe zu rüsten.



Arbeiterrecht.

Das Bundesgericht zum Organisationszwang. Auf Seite 98 des Jahrgangs 1925 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben wir über einen Entscheid des ber-

nischen Obergerichts zum Organisationszwang berichtet. In einer Uhrenfabrik in Biel war ein Arbeiter angestellt worden, der dem Verband evangelischer Arbeiter angehörte. Alle übrigen Arbeiter waren, wie das in vielen Betrieben der Uhrenindustrie üblich ist, dem Metall- und Uhrenarbeiterverband angeschlossen. Sie forderten deshalb den neu eingetretenen Arbeiter auf, sich ebenfalls dem Metall- und Uhrenarbeiterverband anzuschliessen, um die Einheit der Organisation zu wahren. Als er sich weigerte, drohte die Arbeiterschaft mit der Kollektivkündigung. Daraufhin entliess die Firma den Arbeiter, da sie es nicht zu einem offenen Konflikt kommen lassen wollte. Der Betroffene führte Klage gegen die Sektion Biel des S. M. U. V. Das bernische Obergericht würdigte indessen die Gründe, die von der Gewerkschaft geltend gemacht wurden und wies die Klage ab. Das Gericht liess sich bei seinem Entscheid von den praktischen Verhältnissen und von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes leiten.

Der Verband der evangelischen Arbeiter gelangte darauf an das Bundesgericht. Wider Erwarten liess das Bundesgericht seinen bisherigen Standpunkt fallen und hiess die Klage grundsätzlich gut. Ob dabei auch politische Gründe mitspielten, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls kann die Begründung des Entscheides nicht überzeugen. Die Zulässigkeit des Boykotts wird keineswegs grundsätzlich verneint; es wird zugegeben, dass er in gewissen Fällen als Verteidigung schutzwürdiger Interessen in gesetzlich zulässiger Weise zur Anwendung gelangen kann. Es wird sogar zugegeben, dass sich ein Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber verpflichten kann, nur Arbeiter einzustellen, die einer bestimmten Organisation angehören. Das Bundesgericht hätte sich somit darüber aussprechen müssen, ob hier eine «Verteidigung schutzwürdiger Interessen» vorlag oder nicht. Aus den bisher veröffentlichten Berichten darüber geht aber eine klare Stellungnahme nicht hervor. Es wird lediglich in allgemeiner Weise festgestellt, dass das Vorgehen des S. M. U. V. einer Verletzung der gewährleisteten Koalitionsfreiheit gleichkomme; es vernichte die Freiheit des einzelnen, die durch Verfassung und Gesetz garantiert sei.

Ein so allgemeiner Spruch kann nach keiner Richtung hin befriedigen. Das Bundesgericht hätte berücksichtigen müssen, dass der Verband der evangelischen Arbeiter die freien Gewerkschaften in vielen wirtschaftlichen Kämpfen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch die Zersplitterung der Kräfte schädigt. Die Arbeiterschaft verlangte deshalb den Beitritt des betreffenden Arbeiters zur Wahrung ihrer Interessen für eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage. Ob das Bundesgericht dieses Interesse mit Rücksicht auf die Arbeitgeber nicht als schutzwürdig zu bezeichnen wagte, bleibe dahingestellt.

Zudem hätte das Bundesgericht in Erwägung ziehen müssen, dass bis 1919 auch in Biel Kollektivverträge bestanden, wonach nur Arbeiter eingestellt werden durften, die dem S. M. U. V. angehörten. Wenn auch diese Verträge nicht erneuert wurden, sind in vielen Betrieben diese Bestimmungen stillschweigend weiter anerkannt worden. Auch aus diesem Grunde betrachten wir das Urteil des Bundesgerichtes als falsch.

Wir wollen dann einmal sehen, was das Bundesgericht dazu sagt, wenn ein Arbeiter entlassen wird, weil er sich weigert, dem Verlangen des Unternehmers nachzukommen, aus der Organisation auszutreten. Bisher hiess es, die Koalitionsfreiheit sei nur gegenüber dem Eingriff des Staates gewährleistet.

